

## Rechtsformvergleich

	<b>Eingetragene Genossenschaft (eG)</b>	<b>Eingetragener Verein (eV)</b>	<b>Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)</b>
<b>Zweck</b>	Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder oder deren sozialen oder kulturellen Belange mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb	jeder, aber grundsätzlich kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	Kapitalgesellschaft zur Erreichung jedes gesetzlich zulässigen Zweckes
<b>Gründung</b>	mindestens 3 Mitglieder, die eine schriftliche Satzung festlegen müssen, <u>keine notarielle Beurkundung</u>  Gründungsprüfung durch Verband Entstehung durch Eintragung in das Genossenschaftsregister	mindestens 7 Mitglieder, die eine schriftliche Satzung festlegen müssen, keine notarielle Beurkundung  Entstehung durch Eintragung in das Vereinsregister	<u>notarielle Beurkundung</u> eines Gesellschaftsvertrags, der nicht notwendigerweise mehrere Gesellschafter voraussetzt  Entsteht durch Eintragung in das Handelsregister
<b>Rechtsfähigkeit</b>	als juristische Person rechtsfähig	als juristische Person rechtsfähig	als juristische Person rechtsfähig
<b>Gesellschafterliste</b>	führt die eG selbst	führt der eV selbst	unverzügliche Meldung an das Handelsregister bei Veränderung
<b>Kapital</b>	kein festes Kapital  jedes Mitglied hat einen Geschäftsanteil zu zeichnen, auf den Einzahlungen geleistet werden müssen <u>kein Mindestbetrag für den Geschäftsanteil</u>	kein festes Kapital  Mitgliederbeiträge kraft Satzung	festes Stammkapital von <u>mindestens 25.000,00 Euro</u>  Mindesteinzahlung auf jede Stammeinlage von 25%, insgesamt jedoch mindestens 12.500,00 Euro Mindestgeschäftsanteil 1,00 Euro
<b>Gesellschaftsvermögen</b>	eigenes Vermögen der Gesellschaft als juristische Person	eigenes Vermögen der Gesellschaft als juristische Person	eigenes Vermögen der Gesellschaft als juristische Person
<b>Gesellschafterwechsel</b>	keine geschlossene Mitgliederzahl, Ein- und Austritt möglich Eintritt mit Zustimmung der eG  Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung der in der Satzung enthaltenen Frist  Beendigung der Mitgliedschaft durch Übertragung des Geschäftsguthabens, auch Teilübertragung möglich Ausschluss aus der Genossenschaft zum Ende eines Geschäftsjahres möglich	Eintritt mit Zustimmung des eV  Kündigung unter Einhaltung der in der Satzung enthaltenen Frist	keine Kündigung möglich  Geschäftsanteile sind veräußerlich (notarielle Beurkundung) und vererblich
<b>Auseinandersetzung</b>	Anspruch des ausgeschiedenen Mitglieds auf Rückzahlung der Einlage (Geschäftsguthaben)	kein Anspruch gegenüber dem eV	Anspruch gemäß Gesellschaftsvertrag, aber Kapitalerhaltung
<b>Haftung</b>	Vermögen der Genossenschaft haftet den Gläubigern für den Insolvenzfall Nachschusspflicht der Mitglieder in der Satzung regelbar	nur das Vereinsvermögen	Vermögen der Gesellschaft haftet den Gläubigern Nachschusspflicht der Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag regelbar
<b>gesetzlich vorgesehene Organe</b>	Vorstand (mindestens 2 Personen), Aufsichtsrat (mindestens 3 Personen) und Generalversammlung, für Genossenschaft mit nicht mehr als 20 Mitgliedern: Vorstand (1 Person), Aufsichtsrat freiwillig	Vorstand, Mitgliederversammlung	Geschäftsführer und Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat freiwillig
<b>Geschäftsführung und Vertretung</b>	Gesamtgeschäftsführungsbefugnis des Vorstands, abweichende Regelungen möglich	Gesamtgeschäftsführungsbefugnis des Vorstands, abweichende Regelungen möglich	Gesamtgeschäftsführungsbefugnis des Vorstands, abweichende Regelungen möglich
<b>Kontroll und Informationsrechte der Gesellschafter</b>	Kontrollrechte nur über den gewählten Aufsichtsrat, Auskunftsrecht jedes Mitglieds nur in der Generalversammlung  10% der Mitglieder können die Einberufung einer Generalversammlung verlangen (Minderheitenschutz)	nur in der Mitgliederversammlung, Einzelheiten ggf. in der Satzung	persönliches Auskunftsrecht jedes Gesellschafters, das jederzeit ausgeübt werden kann, entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam Gesellschafter, deren Geschäftsanteil 10% des Stammkapitals entsprechen, können die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen (Minderheitenschutz), Kontrollrechte über einen evtl. Aufsichtsrat
<b>Beschlussfassung der Gesellschafter</b>	jedes Mitglied hat eine Stimme, Beschlussfassung in der Generalversammlung, bei Unternehmensgenossenschaften kann ein Mitglied bis zu 10% der ausgewiesenen Stimmen eingeräumt werden, grundsätzlich genügt einfache Stimmenmehrheit	jedes Mitglied hat eine Stimme, grundsätzlich genügt einfache Stimmenmehrheit, abweichende Regelungen möglich	Ausübung des Stimmrechts nach Geschäftsanteilen, grundsätzlich Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung, üblich sind Mehrheitsbeschlüsse
<b>Rücklagen</b>	gesetzliche Rücklage zur Deckung von Bilanzverlusten erforderlich, sonstige Ergebnissrücklagen möglich, Satzung regelt Mindestdotierung	möglich	Rücklagen für eigene Anteile erforderlich, hingegen keine gesetzliche Rücklage, sonstige Gewinnrücklagen möglich, Gesellschaftsvertrag regelt Mindestdotierung
<b>Gewinn- und Verlustverteilung</b>	Gewinnverteilungsbeschluss der Generalversammlung, Verteilung an die Mitglieder nach Dotierung der Rücklagen nach dem Verhältnis ihrer auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen	grundsätzlich nicht vorgesehen	Gewinnverteilungsbeschluss der Gesellschafterversammlung, Verteilung nach Dotierung der Rücklagen entsprechend der Höhe der Geschäftsanteile, abweichende Regelungen möglich
<b>steuerliche Besonderheiten</b>	Rückvergütung als Betriebsausgabe, unsteuerter		
<b>Prüfung</b>	gesetzliche Prüfung durch Genossenschaftsverband im Interesse der Mitglieder, keine Prüfung des Jahresabschlusses und Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts bei kleinen eGs	keine Prüfungspflicht	für kleine GmbHs keine Prüfungspflicht, für mittelgroße und große GmbHs Prüfungspflicht, Prüfung durch WP oder rvBP
<b>Beratung und Betreuung</b>	durch Genossenschaftsverband insbesondere in betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Angelegenheiten	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen